

## **Satzung**

### **zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Aue**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S.148) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue am 27.03.2013 mit Beschluss-Nr. 280 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck der Satzung ist:
1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
  2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
  3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
  4. die Einhaltung der Lebensstätten heimischer Sing- und Greifvogelarten und sonstiger gehölzabhängiger bzw. Gehölze bewohnender Tierarten sowie die Standorte gehölzabhängiger Pflanzenarten“
  5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
  6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **§ 2**

##### **Schutzgegenstand**

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Aue werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
  2. mehrstämmige ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist,
  3. alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben ab einer Länge von 10 m.
  4. Ersatzpflanzungen gem. § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zurunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen (§ 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung -SächsBO),
2. Nadelbäume, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
3. Gehölze im Wald im Sinne des § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
4. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
5. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Wasserspeichern, Rückhaltebecken und im Schutzstreifen von Trinkwasserleitungen einschließlich zugehöriger Kabel
6. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen.
7. Bäume und Sträucher auf Friedhöfen“

### § 3

#### Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Große Kreisstadt Aue kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn dieser Erfolg verspricht.

## § 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
  1. das Kappen von Bäumen
  2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden können;
  3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
  4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial, wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
  5. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton o.ä.),
  6. das Ausbringen von Herbiziden,
  7. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
  8. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
  9. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen
- (3) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
  1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
  2. das Behandeln von Wunden,
  3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
  4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  5. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
  6. die Herstellung des Lichtraumprofils an den Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

## § 5 Ausnahmen

- (1) Die Große Kreisstadt Aue kann auf Antrag von den Verboten des § 4 dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
  2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
  3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
  4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen;
  5. die Wohnqualität beeinträchtigt wird, insbesondere wenn die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Fenster so beschattet werden, dass die dahinterliegenden Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
- (2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.

## **§ 7 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung**

- 1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 ist vom Eigentümer nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Großen Kreisstadt Aue zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet

werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.

- (2) Die Große Kreisstadt Aue entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 bzw. 6 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.
- (3) Für das Verfahren werden gem. § 22 Abs. 3a SächsNatSchG keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

## § 8

### Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
  1. entgegen § 4 oder
  2. aufgrund einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach § 5 oder § 6 gemäß § 7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt,können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenslassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn dies sinnvoll und erforderlich erscheint und dem Verpflichteten zuzumuten ist.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Große Kreisstadt Aue nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung als Ausgleich verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Große Kreisstadt Aue zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von zwei Jahren beseitigt werden, kann

die Große Kreisstadt Aue den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.

- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 11 unberührt.

## **§ 9**

### **Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Großen Kreisstadt Aue sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

## **§ 10**

### **Baumschutzbeauftragter**

In der Großen Kreisstadt Aue kann ein Baumschutzbeauftragter zur fachlichen Beratung und Begutachtung im Rahmen von Anträgen gem. §§ 5 und 6 dieser Satzung durch den Oberbürgermeister bestellt werden.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 Bäume kappt,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 Verankerungen und Gegenstände, die Bäume oder Hecken gefährden können, anbringt,
3. nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten) vornimmt,
4. nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 an geschützten Gehölzen gem. § 2 Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
5. nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 den Wurzelbereich mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton o.ä.) befestigt,
6. nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 Herbizide ausbringt,
7. nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 Baumaterialien, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer ausschüttet oder lagert,
8. nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 den Wurzelbereich, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, befährt oder beparkt,
9. nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen vornimmt,
10. seiner Antragspflicht gemäß § 7 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,

11. auf Grundlage gem. § 8 angeordneten Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  12. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  13. einem Bediensteten oder Beauftragten der Großen Kreisstadt Aue entgegen § 9 den Zutritt auf sein Grundstück verweigert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000 geahndet werden. Bei Fahrlässigkeit verringert sich das Höchstmaß auf die Hälfte.

### § 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 16.12.1998 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Aue, den 24.04.2013

  
Kohl  
Oberbürgermeister

Anlage gem. § 8 Abs.3



Anlage gem. § 8 Abs. 3 zum Entwurf der „Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem gebiet der Großen Kreisstadt Aue“  
 Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

In tabellarischer Form wird die Quantität und Qualität der Ersatzpflanzungen dargestellt, die von der Großen Kreisstadt Aue für beseitigte oder zerstörte Gehölze angeordnet werden können.

Tabelle für Ersatzpflanzungen bei Bestandsminderung an Bäumen mit einem Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden Ersatz durch:										
StU in cm	100	150	200	250	300	350	400	450	500	
1. Bäume mit Baumschulqualität: StU 14 – 16 cm Stückzahl oder	1	1	2	2	3	3	4	5	6	
2. Sträucher mit Baumschulqualität 2xv für Gruppenpflanzung oder Hecken	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Bei Bestandsminderung an Hecken ab 3m Höhe und ab 10m Länge ist die jeweilige Anzahl zu ersetzen.

Stückzahl je Heckenart für

10 lfdm Hecke wird von folgender Stückzahl ausgegangen:

einreihige Hecke: 10 Stck.  
 zweireihige Hecke 20 Stck.  
 dreireihige Hecke 30 Stck.